



Das *Rheinische Ärzteblatt* veröffentlichte in der April-Ausgabe 1956 die „Leitsätze betr. die Gefahren der Rauschgiftsucht und ihre Bekämpfung“, die vom Präsidium des Deutschen Ärztetages verfasst worden waren. Mit den Leitsätzen reagierte die Bundesärztekammer auf die zunehmende Zahl der Rauschgiftsüchtigen, die eine „vordringliche Aufgabe der Ärzte, als die berufenen Hüter der Volksgesundheit“ darstellten. Das zehn Punkte umfassende Papier betonte die enge Zusammenarbeit der Ärzte mit den Gesundheitsämtern. Klar stellen die Leitsätze fest, dass Opiate, Schlafmittel oder Methadone „häufi-

ger als unbedingt notwendig“ verordnet würden. Es gehöre zu den Pflichten der leitenden Ärzte der Kliniken, „ihre Krankenhausärzte bezüglich der Verschreibung von Betäubungsmitteln zu überwachen“. Auch sprechen die Leitsätze bezüglich der Behandlung von Rauschgiftsüchtigen eine klare Sprache: Die Behandlung kann „nur im Rahmen einer geschlossenen psychiatrischen Abteilung durchgeführt werden. Ambulante Behandlung ist erfahrungsgemäß erfolglos und verstößt daher gegen die ärztliche Berufspflicht“. Auf die Entziehungs- und Entwöhnungskur sollte eine zweijährige Beobachtungszeit mit unregelmäßigen Harnkontrollen folgen. Der zehnte Leitsatz legt den Ärzten nahe, den Betroffenen als Kranken und nicht als Kriminellen oder Lasterhaften zu behandeln.

Auf eine engmaschige Kontrolle setzte die Bundesärztekammer auch bei der „Behandlung von rauschgiftgefährdeten und rauschgiftsüchtigen Ärzten“. Dazu verfasste das Präsidium des Deutschen Ärztetages eine Richtlinie. Sie sah vor allem die Ärztekammern in der Pflicht, frühzeitig bei betroffenen Ärzten zu intervenieren, damit dem Arzt geholfen und gleichzeitig Schaden von den Patienten fern gehalten werden konnte. Die Ärztekammern sollten einen oder mehrere Fachärzte damit beauftragen, dem Betroffenen und dessen Familie mit Rat zur Seite zu stehen. Die Hilfeleistung der Ärztekammern bestand vor allem darin, wirtschaftliche Schwierigkeiten während der Entziehungskur des betroffenen Arztes abzumildern. Auch kümmerten sich die Kammern zusammen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen

um eine Praxisvertretung, wie es heute auch noch der Fall ist. Für die Behandlung konnte ein Darlehen gewährt werden. Die Hilfe war an die Bedingung geknüpft, dass sich der rauschgiftsüchtige Arzt nach der Entziehung einer zweijährigen Kontrolle, wie in den Leitsätzen gefordert, unterwirft. Wenn der Arzt rückfällig wurde, war „grundsätzlich das Ruhen der Befugnis der Berufsausübung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu beantragen“. Wurde der rückfällige Arzt auch noch straffällig, so sollte gegebenenfalls der Approbationsentzug beantragt werden. Im Laufe der Jahre hat sich das Instrumentarium, mit dem bei der Ärztekammer Nordrhein Betroffene betreut werden, nuanciert. Das Ärztliche Hilfswerk bietet Ärztinnen und Ärzten in sozialen Notlagen noch immer die solidarische Hilfe der Ärzteschaft an. *bre*

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG

## „Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei Erwachsenen“

Die von der Psychotherapeutenkammer der Psychologen in Kooperation mit der Ärztekammer Nordrhein angebotene Veranstaltung richtet sich an Ärztinnen und Ärzte sowie psychologische Psychotherapeuten, die mit medizinischen bzw. psychologischen Begutachtungen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren beauftragt werden. Die Inhalte der Fortbildung entsprechen dem von der Bundesärztekammer erarbeiteten Curriculum und berücksichtigen den Informations- und Kriterienkatalog „Medizinische Begutachtung bei

der Rückführung von Ausländerinnen und Ausländern“ des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieser Erlass beinhaltet einen verbindlichen Informations- und Kriterienkatalog zur Begutachtung von Gesundheitsstörungen, die der behördlichen Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung entgegenstehen. Von ärztlichen, psychotherapeutischen und juristischen Fachleuten werden Kriterien dieses Katalogs für die Beurteilung psychischer Erkrankungen thematisiert. Vermittelt werden Epidemiologie und Formen

traumatisierender Gewalt, Differenzialdiagnostik und Komorbidität psychotraumatischer Störungen, Suizidrisiken, Simulationstendenzen, prognostische Einschätzung und Bedeutung der Symptomatik für die Transportfähigkeit, Standards der Begutachtung, Gutachtengliederung, die Rolle des Gutachters und rechtliche Rahmenbedingungen der klinischen Begutachtung.

Die eineinhalb-tägige Veranstaltung ist der erste Teil des 24-stündigen Fortbildungscurriculums der Bundesärztekammer und

wird mit 10 Fortbildungsstunden anerkannt.

*Düsseldorf,  
Haus der Ärzteschaft  
Leitung: Dr. phil. D. Bunk,  
Dr. med. W. Gierlichs  
Termine: 12.05.2006  
und 13.5.2006  
Gebühr: 150,- Euro  
Anerkannte  
Fortbildungspunkte: 10  
Auskunft: Frau Ebels, Nord-  
rheinische Akademie, 0211-  
4302-1303, inhaltliche Fra-  
gen zur Veranstaltung beant-  
wortet Dr. D. Bunk, Psycho-  
therapeutenkammer NRW,  
0211-522847-0*

*ÄkNo*